

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 3. Juli 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Gesetzgebung

- > Vermittlungsausschuss: Entscheidung über AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz vertagt

Steuerrecht

- > FG Düsseldorf: Berücksichtigung der Treugeberstellung bei § 15a EStG
- > FG Münster: Zuordnung von Grundstücken zu einer Gesellschaft

Gesetzgebung

- > Vermittlungsausschuss: Entscheidung über AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz vertagt

Von Dr. Andreas Demleitner, Rödl & Partner Nürnberg

Der Vermittlungsausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 26. Juni 2013 eine Entscheidung über das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz auf unbestimmte Zeit vertagt. Streitpunkt zwischen den Regierungsfractionen und der Opposition waren v.a. die Besteuerung von Kapital-Investitions-gesellschaften und des sog. Pension-Pooling, d.h. die grenzüberschreitende Zusammenlegung von Systemen zur betrieblichen Altersvorsorge. Durch die Vertagung gerät nunmehr eine rechtzeitige Neuregelung des Besteuerungssystems für AIF zum Anwendungszeitpunkt des KAGB in ernste Gefahr, so dass in bestimmten Fällen steuerliche Nachteile drohen können.

Steuerrecht

- > FG Düsseldorf: Berücksichtigung der Treugeberstellung bei § 15a EStG

Von Dr. Andreas Demleitner, Rödl & Partner Nürnberg

Das FG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 18. April 2013 (Az. 16 K 3477/10 F) entschieden, dass bei der Verlustzuweisung im Rahmen des § 15a EStG nur die als Mitunternehmer beteiligten Gesellschafter berücksichtigt werden. Dies gelte entsprechend im Falle einer mittelbaren Beteiligung über einen Treuhänder.

Im zu entscheidenden Sachverhalt war die Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG unmittelbar als Kommanditistin sowie mittelbar über einen Treuhänder beteiligt. Das Gericht stellte klar, dass entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung dem Treuhänder selbst keine Mitunternehmerstellung zukomme, sondern ausschließlich der Treugeber steuerlich als Gesellschafter der KG anzusehen ist. Dies gelte unabhängig davon, ob der Treuhänder handelsrechtlich als Kommanditist qualifiziere. Eine Ausnahme bestehe nur, wenn die Steuerfolgen unmittelbar an eine zivilrechtliche Voraussetzung anknüpfen. Dies ist etwa bei § 15a Abs. 1 S. 2 und 3 EStG bei einem erweiterten Verlustausgleich infolge überschießender Außenhaftung der Fall, da der Treugeber nicht selbst in das Handelsregister eingetragen ist und daher den Gesellschaftsgläubigern nicht unmittelbar haftet.

- > FG Münster: Zuordnung von Grundstücken zu einer Gesellschaft

Von Dr. Andreas Demleitner, Rödl & Partner Nürnberg

Das FG Münster entschied in einem Urteil vom 5. Juni 2012 (Az. 8 K 1667/09 GrE) zur Frage der Zurechnung eines Grundstücks zu einer Gesellschaft im Falle der Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG. Der Kläger war

zu 50 Prozent Gesellschafter an einer immobilienhaltenden GmbH und verwirklichte durch Erwerb des verbleibenden hälftigen Anteils am Stammkapital unstreitig den Tatbestand einer Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG. Zuvor hatte die GmbH von einem Dritten weitere Grundstücke erworben. Im notariellen Kaufvertrag wurde jedoch vereinbart, dass der Kauf u.a. unter der aufschiebenden Bedingung erfolgen sollte, dass der Verkäufer der Gemeinde entsprechende Ausgleichsflächen zur Verfügung stellt oder bezahlt. Ohne den Eintritt der aufschiebenden Bedingung erklärten die Vertragsparteien später die Auflassung. Streitig war nun, ob auch die später hinzuerworbenen Grundstücke bereits zum Zeitpunkt der Anteilsvereinigung zum Vermögen der GmbH gehörten und damit der Grunderwerbsteuer unterlagen.

Das Finanzgericht schließt sich der Auffassung der Finanzverwaltung an und wies die Klage gegen die Grunderwerbsteuerpflicht der aufschiebend bedingt erworbenen Grundstücke als unbegründet ab. Für die Zurechnung von Grundstücken zu einer Gesellschaft komme es auf die Grunderwerbsteuerliche Zuordnung an. Entscheidend ist, ob die Gesellschaft bei Erwerb des Grundstücks selbst einen Tatbestand des § 1 Abs. 1, 2 oder 3 GrEStG erfüllt hat. Vorliegend wurde bereits durch den Abschluss des notariellen Kaufvertrags der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG erfüllt. Zwar ist nach § 14 Nr. 1 GrEStG erst bei Eintritt der aufschiebenden Bedingung der Grunderwerbsteuerbare Vorgang vollzogen, die Parteien führten jedoch – auch ohne Wirksamkeit des Kaufvertrags abzuwarten –

mit der Erklärung der Auflassung die Grundstücksübertragung durch, so dass der Erwerb steuerlich gemäß § 41 S. 1 AO anzuerkennen und die Immobilie daher der Gesellschaft zuzurechnen war.

Das Urteil zeigt zum einen, dass die Formulierung von aufschiebenden Bedingungen im Rahmen der Grunderwerbsteuer mit Vorsicht zu genießen ist, da etwa reine Vertragsbedingungen, mit denen lediglich Pflichten einer Vertragspartei festgelegt werden, regelmäßig nicht anerkannt werden. Zum anderen bemisst sich die Zurechnung von Grundvermögen zu einer Gesellschaft im Wesentlichen danach, ob diese mit einem Grunderwerbsteuerbaren Vorgang selbst die Immobilie erworben hat.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Demleitner

Rechtsanwalt
Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 1013

E-Mail: andreas.demleitner@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 3. Juli 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.